

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Hinweise	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	5
Kapitalanleger	6
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Kapitalgesellschaften	7
Umsatzsteuerzahler	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte **Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung darstellen. Da die Abgrenzung oft schwierig ist, hat das Bundesfinanzministerium nun eine Vereinfachung geschaffen: Bonusleistungen bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ein Gebäude wird nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die **ein privates Veräußerungsgeschäft** vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht.



▪ Aufwendungen werden in **(nicht sofort abzugsfähige) Herstellungskosten** umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Nach einem wenig erfreulichen Urteil des Finanzgerichts Münster sind Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten bei der Ermittlung der 15 %-Grenze einzubeziehen.

- Die **Vermietung und der Verkauf von Grundstücken sind umsatzsteuer-**

frei. Doch die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht und der daran anknüpfende Vorsteuerabzug bieten Gestaltungsmöglichkeiten. Ändern sich die Verhältnisse und soll die beim Erwerb eines Grundstücks ausgeübte Option später widerrufen werden, war das bislang faktisch nicht möglich. Doch nun gibt es positive Nachrichten vom Bundesfinanzhof.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine April 2022

Steuertermine

Fälligkeit	11.4.2022 für UStVA, LStAnm
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.4.2022 für UStVA, LStAnm

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 04/2022	spätestens 27.04.2022
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften erhalten in der Praxis regelmäßig **Tantiemezahlungen**. Nicht selten wird über **den Zufluss- und damit über den Versteuerungszeitpunkt** gestritten. Jüngst hat der Bundesfinanzhof erneut die Grundsätze des Zuflusszeitpunkts von Tantiemezahlungen herausgestellt.

Sachverhalt

Eine alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin (GGF) einer GmbH hatte nach ihrem Geschäftsführer-Dienstvertrag Anspruch auf jährliche Tantiemen. Eine Anlage zu der Tantiemevereinbarung von 2010 enthielt folgende Regelung: „Der Anspruch auf Auszahlung der Tantieme wird aufgrund dieser Vereinbarung nicht mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig zur Auszahlung, sondern nach gesonderter Aufforderung durch den Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Zahlungsmöglichkeit.“

Wegen der Tantiemeansprüche bildete die GmbH in den Jahresabschlüssen Rückstellungen. In den Streitjahren (2013 und 2014) ließ sich die GGF jeweils Teilbeträge auszahlen. Das Finanzamt berücksichtigte bei den Einkommensteuerfestsetzungen für die Streitjahre neben den ausgezahlten auch die nicht ausgezahlten Teilbeträge als Arbeitslohn der GGF – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Grundsätze

Tantiemen gehören zum **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Die Besteuerung erfolgt bei Zufluss, der mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht eintritt. Das ist grundsätzlich der Zeitpunkt **des Eintritts des Leistungserfolgs**.

Beachten Sie

In der Regel fließen **Geldbeträge** dadurch zu, dass sie dem Empfänger **bar** ausbezahlt oder **einem Konto** des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Bei **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern** kann ein Zufluss von Einnahmen **auch ohne Zahlung oder Gutschrift** bereits früher vorliegen. Danach fließt dem alleinigen oder jedenfalls beherrschenden Gesellschafter eine **eindeutige und unbestrittene Forderung** gegen „seine“ Kapitalgesellschaft **bereits mit deren Fälligkeit** zu. Denn ein beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch **eindeutig, unbestritten und fällig ist**.

Beachten Sie

Hiervon werden allerdings **nur Gehaltsbeträge und sonstige Vergütungen** erfasst, die die Kapitalgesellschaft den sie beherrschenden Gesellschaftern schuldet und die sich bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft ausgewirkt haben.

Zudem sind **folgende Grundsätze** zu beachten:

- Fällig wird der Anspruch auf Tantiemen erst **mit der Feststellung des Jahresabschlusses**, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich **eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag** vereinbart haben.
- Wenn im Anstellungsvertrag **Regelungen** zur Fälligkeit des Tantiemeanspruchs **fehlen** oder dort **nur eine Ermächtigung zur freien Bestimmung des Fälligkeitszeitpunkts** enthalten ist, hat es der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer **einer zahlungsfähigen Gesellschaft** in der Hand, den Fälligkeitszeitpunkt des Auszahlungsanspruchs zu bestimmen. Er kann damit wirtschaftlich bereits **im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses** über seinen Tantiemeanspruch verfügen, der damit **zu diesem Zeitpunkt** zugeflossen ist.

Aktuelle Entscheidung

Nach den vorgenannten Grundsätzen hat das Finanzamt **den Zufluss der Tantiemeansprüche** zu Recht auch

insoweit bejaht, als sie nicht an die GGF ausgezahlt wurden. Soweit nach der Anlage zur Tantiemevereinbarung von 2010 die Fälligkeit der Tantieme nicht mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sondern **erst nach gesonderter Aufforderung durch die GGF** unter Berücksichtigung der Zahlungsmöglichkeit der GmbH eintreten sollte, lässt sich hieraus **keine konkrete Bestimmung eines abweichenden Fälligkeitszeitpunkts** entnehmen.

Denn die GGF hätte auch nach dieser Regelung die Fälligkeit der Tantieme im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses **durch eine bloße Aufforderung** gegenüber der GmbH herbeiführen können. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs lag es daher allein in ihrer Hand, den Fälligkeitszeitpunkt des Tantiemeanspruchs zu bestimmen.

Der Umstand, dass die GGF bei der (Zahlungs-)Aufforderung **die Zahlungsmöglichkeit** der GmbH zu berücksichtigen hatte, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch insoweit konnte die GGF nämlich **frei entscheiden**, ob und in welcher Höhe ihr die Tantiemezahlung durch die von ihr beherrschte GmbH als möglich erschien.

Merke

Sofern die GmbH infolge einer Zahlungsunfähigkeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Tantiemeforderungen zu erfüllen, wäre im Übrigen schon aus diesem Grund ein Zufluss der nicht ausgezahlten Tantiemeansprüche zu verneinen. Doch eine solche Situation lag im Streitfall nicht vor.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	01/21	06/21	09/21	12/21	01/22
BRD gesamt:	+ 1,0 %	+ 2,3 %	+ 4,1%	+ 5,3 %	+ 3,1 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12%	8,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Hinweise

Auslandsentsendung: Steuerfreie Kaufkraftzuschläge wurden zum 1.1.2022 angepasst

Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren höhere Lebenshaltungskosten vor Ort dadurch abgelten, dass er **einen sogenannten Kaufkraftausgleich** zahlt. Die

nach § 3 Nr. 64 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfreien** Beträge wurden durch das Bundesfinanzministerium zum 1.1.2022 angepasst. Enthalten sind sie im BMF-Schreiben vom

4.1.2022 (Az. IV C 5 - S 2341/20/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226791).

Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „**Vereine & Steuern**“ aktualisiert (Stand: Januar 2022). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an

Kassenwarte) und behandelt **von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-

Westfalen (unter www.iww.de/s3054) verfügbar.

Alle Steuerzahler

Bonuszahlungen der Krankenkassen: 150 EUR bleiben „steuerfrei“

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **Sonderausgaben mindernde Beitragsruckerstattung** darstellen. Eine erfreuliche **Vereinfachung** hat nun das Bundesfinanzministerium geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung ist bis Ende 2023 befristet.

Hintergrund

Soweit die Aufwendungen die Basisabsicherung betreffen, stellen **Beitragszahlungen an die Krankenversicherung** steuermindernde Sonderausgaben dar. Im Gegenzug mindern Beitragsrückerstattungen die abziehbaren Aufwendungen. Bei der Behandlung von **Bonuszahlungen gemäß § 65a SGB V** ist wie folgt zu differenzieren: Werden von der gesetzlichen Krankenversicherung Kosten für Gesund-

heitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, die **nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten** sind (z. B. Osteopathie-Behandlung) bzw. **der Förderung gesundheitsbewusstes Verhaltens** dienen (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein) und von den Versicherten **privat finanziert** worden sind, handelt es sich **nicht um eine Beitragsrückerstattung**. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge sind daher **nicht zu mindern**.

Beachten Sie

Eine pauschale Bonusleistung muss **die tatsächlich entstandenen Kosten nicht exakt abdecken**.

Eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragsrückerstattung** liegt hingegen vor, wenn sich ein Bonus auf eine Maßnahme bezieht, die **vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst** ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z. B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten) oder für **aufwandsunabhängi-**

ges Verhalten (z. B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht) gezahlt wird.

Vereinfachung durch das Bundesfinanzministerium

Da die vorgenannte Unterscheidung schwierig sein kann, hat die Finanzverwaltung **eine bis Ende 2023 geltende Vereinfachung** geschaffen:

Es wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen und den Sonderausgabenabzug nicht mindern. Nur **darüber hinausgehende Zahlungen** sind als Beitragsrückerstattung anzusehen und reduzieren die Sonderausgaben.

Beachten Sie

Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass **Bonuszahlungen von mehr als 150 EUR** auf (unschädlichen) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beruhen.

Privates Veräußerungsgeschäft bei vorheriger Wohnungsnutzung durch Kinder

Ein Gebäude wird **nicht zu eigenen Wohnzwecken** genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das **kein Anspruch auf Kindergeld** mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die **ein privates Veräußerungsgeschäft** vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht.

Hintergrund

Nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen **private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, der Spekulationsbesteuerung.

Beachten Sie

Ausgenommen sind jedoch Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jah-

ren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

Sachverhalt und Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen

Eine Steuerpflichtige hatte eine 4-Zimmer-Wohnung innerhalb der 10-Jahresfrist des § 23 EStG veräußert (Anschaffung im April 2010, Verkauf im Dezember 2016). Strittig war, ob die **Nutzung der Wohnung durch die drei Söhne** eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darstellt.

Im Streitfall waren **zwei Söhne** (Zwillinge) weit vor der Veräußerung **aus der Kindergeldberechtigung „herausgewachsen“**. Es bestand insoweit eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern. Der **jüngste Sohn**, für den **Anspruch auf Kindergeld** bestand, lebte ab Oktober 2013 in der Wohnung. Bei der **unentgeltlichen Überlassung an Kinder** entscheidet die Finanzverwaltung wie folgt:

Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch vor, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut einem Kind, für das er **Anspruch auf Kinder-**

geld oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen hat.

Die Überlassung eines Wirtschaftsguts an **andere (auch unterhaltsberechtigzte) Angehörige** stellt hingegen keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen war die Veräußerung im Streitfall **steuerpflichtig**, weil die folgenden Voraussetzungen **nicht** vorlagen:

- Eine (**teilweise**) **Nutzung** der Wohnung durch das Kind ist dem Eigentümer als eigene lediglich dann zuzurechnen, wenn diese Nutzungsüberlassung **gleichzeitig** mit einer Nutzung **durch den Eigentümer** einhergeht oder
- die Wohnung **in ihrer Gesamtheit** dem berücksichtigungsfähigen Kind **zur alleinigen Nutzung** überlassen wird.

Beachten Sie

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Alle Steuerzahler

Unterhaltszahlungen: Geringes Vermögen nur bis 15.500 EUR?

Unter gewissen Voraussetzungen sind **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Einkommensteuergesetz (EStG) abziehbar (in 2022 **bis zu 9.984 EUR**). Eine Voraussetzung **ist die Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers** im Sinne des § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). In diesem Zusammenhang musste nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entscheiden, wie hoch das **eigene Vermögen des Unter-**

haltsempfängers sein darf.

Nach der gesetzlichen Regelung bleibt **ein angemessenes Hausgrundstück**, das vom Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird, bei der Prüfung außer Ansatz. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass in der Regel ein Vermögen **bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15.500 EUR** als geringfügig bzw. unschädlich angesehen werden kann.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist diese Grenze auch für den Veranlagungszeitraum 2019 heranzuziehen, auch wenn die Grenze **seit 1975** (damals: 30.000 DM) **nicht erhöht worden ist**.

Beachten Sie

Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof **im anstehenden Revisionsverfahren** nun einen Anpassungsbedarf feststellt.

Antrag auf Übermittlung der Steueridentifikationsnummer vereinfacht

Der sogenannte Chatbot ViOIA („virtuelle Online-Auskunft“) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) ist um eine Funktion erweitert worden:

Im Chat mit dem virtuellen Assistenten können Bürger (falls erforderlich) die erneute Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer beantragen.

Bisher war für diesen Antrag ein gesondertes Formular zu verwenden (BZSt, Mitteilung vom 24.1.2022).

Vermieter

Mieterabfindungen: Sofort abziehbar oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der **anschaffungsnahe Herstellungskosten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz [EStG]) zu beachten. Denn Investitionen **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr im Jahr der Zahlung, sondern **nur über die Gebäudeabschreibung** (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten abgezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein wenig erfreuliches Urteil des Finanzgerichts Münster hinzuweisen, wonach **Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten** einzubeziehen sind.

Auffassung des Finanzgerichts Münster

Zu den Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG gehören **sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen**, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung

anfallen.

Gesetzlich ausgenommen sind:

- Aufwendungen für **Erweiterungen** und
- Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten**, die jährlich üblicherweise anfallen.

Das Finanzgericht Münster ist nun der Auffassung, dass nicht nur die **Kosten von baulichen Maßnahmen** einzubeziehen sind, sondern auch die damit **in engem wirtschaftlichen Zusammenhang** stehenden sonstigen Aufwendungen, die durch die Durchführung der Maßnahme veranlasst sind und dieser dienen sollen (**zum Beispiel die Baumaßnahme vorbereitende Aufwendungen**).

Beachten Sie

Dazu können neben den **Aufwendungen für die Planung** der jeweiligen Baumaßnahme auch die Kosten zählen, die **für die Entmietung** aufgewendet werden. Entscheidend ist also der **jeweilige Veranlassungszusammenhang der Aufwendungen**. Das bedeutet Folgendes:

- Soweit sonstige Kosten aufgewendet werden, um eine Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme **erst durchzuführen**, sind diese den **anschaffungsnahe Herstellungskosten** zuzuordnen.
- Stehen solche Kosten hingegen im Zusammenhang mit **sonstigen Kosten, die nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählen**, stellen diese **somit abziehbare Werbungskosten** dar.

Man darf gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof **in der Revision** entscheiden wird.

Praxistipp

Um die unschönen Steuerfolgen der anschaffungsnahe Herstellungskosten (Aufwendungen nur über die Gebäude-Abschreibung abzugsfähig) zu vermeiden, sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Kapitalanleger

Erneut keine Vorabpauschale bei Fonds zu versteuern

Wegen des negativen Basiszinses wird (wie bereits in 2021) auch für 2022 **keine zu versteuernde Vorabpauschale** erhoben. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die **Ausschüttungen eines Investmentfonds** innerhalb eines Kalenderjahrs **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Da der Basisertrag **wegen des negativen Basiszinses** negativ ist, ist **eine Unterschreitung des Basisertrags nicht möglich**. Darauf hat aktuell das Bundesfinanzministerium hingewiesen.

Hintergrund

Der **Anleger eines Publikums-Investmentfonds** hat als Investor-ertrag u. a. die Vorabpauschale nach § 18 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu versteuern. Die Vorabpauschale für 2022 gilt beim Anleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs** (also am 2.1.2023) als zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2022 ist unter Anwendung **des Basiszinses** vom 3.1.2022 zu ermitteln, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentli-

cher Anleihen abzuleiten ist. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die **Deutsche Bundesbank** anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Anhand der Zinsstrukturdaten hat die Deutsche Bundesbank **einen Wert von -0,05 %** für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Moderner „musizierender“ Discjockey ist ein Künstler und somit nicht gewerblich tätig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst (rechtskräftig) entschieden, dass ein moderner – mithilfe von Hard- und Software musizierender – **Discjockey (DJ)** als Künstler einzustufen ist. Damit erzielt er **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit** und muss **keine Gewerbesteuer zahlen**.

Sachverhalt

Der DJ legte bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern sowie Firmenveranstaltungen gegen Entgelt auf. Gelegentlich trat er auch in Clubs auf. Mit den je-

weiligen Auftraggebern vereinbarte er, dass er weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen unterliegt. Das Finanzamt ordnete die Tätigkeit als gewerblich ein. Der DJ sah sich hingegen als Künstler und hatte damit im Klageverfahren Erfolg. Ein moderner DJ spielt nicht nur Lieder anderer Interpreten ab. Er gibt den Stücken durch Bearbeitung einen neuen Charakter und erbringt **eine eigen-schöpferische Leistung**.

Er mischt und bearbeitet die Musikstü-

cke und fügt Töne sowie Geräusche hinzu. Durch die Kombination von Songs, Samples, Beats und Effekten erzeugt er **ein neues Klangerlebnis**.

Beachten Sie

Für die Einordnung als Künstler spielt es keine Rolle, auf welcher Art von Veranstaltung der DJ auftritt. Entscheidend ist, dass er **(ähnlich einer Live-Band)** mithilfe von „Instrumenten“ Tanzmusik unterschiedlicher Genres aufführt.

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2022** veröffentlicht. Die Pauschbeträge beruhen **auf Erfahrungswerten** und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der **Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen**.

Da diese Regelung der Vereinfachung dienen soll, sind **Zu- oder Abschläge**

wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie

Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung **vollständig wegen der Coronapandemie geschlossen**, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger

Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich **um pauschale Jahreswerte für eine Person** handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Kapitalgesellschaften

Auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage: Erdienbarkeit ist kein Kriterium

Finanziert ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer **seine Pensionszusage mittels Entgeltumwandlung**, ist die **Erdienbarkeit** der Zusage **kein Kriterium** für die steuerliche Anerkennung. **Eine verdeckte Gewinnausschüttung** liegt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf somit nicht vor. Obwohl diese Entscheidung auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs liegt, hat das Finanzamt gegen die nicht zugelassene Revision **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt**. **Hintergrund:** Bei einer **verdeckten Gewinnausschüttung** handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung**

gewährt werden. Sie **darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern. Sachverhalt**

Die Besonderheit des Streitfalls bestand darin, dass der Pensionsempfänger ein Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH war, der zum fraglichen Zeitpunkt 60 Jahre und vier Monate alt war. Die Pensionszusage sollte durch eine monatliche Gehaltsumwandlung bei garantierter Verzinsung von 3 % pro Jahr finanziert werden und sah eine Altersleistung ab Vollendung des 71. Lebensjahrs vor.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf scheidet die steuerliche Anerkennung der Zusage **nicht an der fehlenden Erdienbarkeit**, da dieses

Kriterium bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersvorsorge nicht anzuwenden ist. In einem solchen Fall hat der **Arbeitgeber** die finanziellen Folgen der Zusage nicht zu tragen und ist durch diese **wirtschaftlich nicht belastet**.

Weder die Erteilung der Zusage unmittelbar nach Gründung der GmbH noch die **fehlende Probezeit** waren schädlich, zumal der Geschäftsführer über **ausreichend Berufserfahrung** verfügte.

Umsatzsteuerzahler

Grundstücksverkäufe: Widerruf der Option zur Umsatzsteuerpflicht ist möglich

Die Vermietung und der Verkauf von Grundstücken sind grundsätzlich **umsatzsteuerfrei**. Doch die Möglichkeit der **Option zur Steuerpflicht** und der daran anknüpfende Vorsteuerabzug bieten Gestaltungsmöglichkeiten. Ändern sich die Verhältnisse und soll die beim Erwerb eines Grundstücks ausgeübte Option **später widerrufen** werden, war das bislang faktisch nicht möglich. Doch nun gibt es positive Nachrichten vom Bundesfinanzhof.

Grundsätzliches

Der Verkauf und die Vermietung von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei. Auf die Steuerfreiheit kann allerdings verzichtet werden. Diese Option setzt voraus, dass **ein Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen** erfolgt. Bei **Grundstückslieferungen** ist zudem Voraussetzung, dass die Opti-

on im Zwangsversteigerungstermin bis zur Abgabe des ersten Gebots und in allen anderen Fällen **in dem Notarvertrag** ausgeübt wird.

Zeitliche Ausübung der Option

In einer Entscheidung aus 2015 hatte der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass **der Verzicht auf die Steuerbefreiung** der Lieferung eines Grundstücks (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens) nur in dem dieser Grundstückslieferung zugrunde liegenden **notariell zu beurkundenden Vertrag** erklärt werden kann. **Ein späterer Verzicht ist unwirksam**, auch wenn er notariell beurkundet wird.

Zeitliche Ausübung des Widerrufs

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs kann die bei einem Grundstückserwerb ausgeübte Option widerrufen werden, solange die Steu-

erfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung **anfechtbar oder wegen eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist**. Denn würde das Recht zum Widerruf gleichzeitig mit dem Verzicht der Steuerbefreiung ausgeübt werden müssen, wäre der Widerruf des Verzichts **faktisch ausgeschlossen**.

Beachten Sie

Damit ist die anderslautende **Ansicht der Finanzverwaltung** überholt und muss angepasst werden.

Recht

rohwedder | partner

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Beweiswert

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 08.09.2021 (Az. 5 AZR 149/21) hat sich das Bundesarbeitsgericht mit der wichtigen Frage auseinandergesetzt, wann der Beweiswert einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert sein kann.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte eine Mitarbeiterin am 08.02.2019 zum 22.02.2019 ordentlich ihr Arbeitsverhältnis gekündigt und gleichzeitig mit der Kündigung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum 08.02.2019 bis 22.02.2019 dem Arbeitgeber vorgelegt. Aufgrund der zeitlichen Koinzidenz zwischen bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Beginn und Ende der Kündigungsfrist sah der Arbeitgeber ernsthafte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit für gegeben und verweigerte die Entgeltfortzahlung für den Zeitraum 08.02.2019 bis 22.09.2019. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht meinte:

Ein Arbeitnehmer hat grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast für einen Entgeltfortzahlungsanspruch aufgrund Krankheit. Der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird jedoch in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geführt. Die ordnungsgemäß ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbe-

scheinigung ist das gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und insoweit wichtigste Beweismittel für das Vorliegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 EFZG reicht die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus, um dem Arbeitgeber das Recht zur Leistungsverweigerung auf Lohnzahlung zu entziehen. Denn einer ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt grundsätzlich ein hoher Beweiswert zu. Der zuständige Tatrichter/Arbeitsrichter kann damit normalerweise den Beweis einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als erbracht ansehen, wenn der Arbeitnehmer im Rechtssinne eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung begründet jedoch keine gesetzliche Vermutung einer tatsächlich bestehenden Arbeitsunfähigkeit. Aufgrund des genannten hohen Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann jedoch der Arbeitgeber das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitnehmer nicht bloß bestreiten, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit mit einer ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen hat. Vielmehr kann der Arbeitgeber den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfalle beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Mitarbeiters ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt. Wie das Bundesarbeitsgericht in der genannten Entscheidung betont, ist hier insbesondere zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber in aller Regel

keine Kenntnis von den Krankheitsursachen hat und daher nur in eingeschränktem Maße in der Lage ist, Indiztatsachen zur Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzutragen. Es dürfen daher keine überhöhten Anforderungen an den Vortrag des Arbeitgebers gestellt werden.

Gelingt es dem Arbeitgeber, den Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, ist es dann Sache des Arbeitnehmers, konkrete Tatsachen darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen (etwa durch Vernehmung des behandelnden Arztes als Zeugen), die den Schluss auf eine tatsächlich bestehende Erkrankung zulassen. Hierzu ist substantiiertes Vortragen des Mitarbeiters erforderlich, z. B. dazu, welche Krankheiten vorgelegen haben, welche gesundheitlichen Einschränkungen bestanden haben und welche Behandlungsmaßnahmen oder Medikamente ärztlich verordnet wurden.

In der vorliegenden Entscheidung hat es das Bundesarbeitsgericht für begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit genügen lassen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zugleich mit der Kündigung eingereicht wurde, und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung passgenau die nach der Kündigung noch verbleibende Dauer des Arbeitsverhältnisses abdeckte.

In dem Verfahren muss nunmehr etwa durch Vernehmung des behandelnden Arztes aufgeklärt werden, ob der Arbeitnehmer tatsächlich arbeitsunfähig erkrankt war oder nicht.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: März 2022